

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
zwischen den
Evangelischen Kirchenbezirken
Bad Urach, Münsingen und Reutlingen sowie der
Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Reutlingen
über den Betrieb des Evangelischen
Bildungswerks im Landkreis Reutlingen (ebr)
und des Hauses der Familie (HdF) Reutlingen**

Stand Okt. 2014

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchenbezirken Bad Urach-Münsingen und Reutlingen sowie der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen über den Betrieb des Evangelischen Bildungswerks im Landkreis Reutlingen (ebr) und des Hauses der Familie (HdF) Reutlingen

§ 1 Rechtsstellung

1. Die Evang. Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen und Reutlingen arbeiten im Rahmen der Kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Landkreis Reutlingen zusammen. Sie bilden das Evangelische Bildungswerk im Landkreis Reutlingen (ebr). Gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz haben die vorgenannten Kirchenbezirke die Trägerschaft für das ebr auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen übertragen. Diese war bereits Trägerin des Hauses der Familie Reutlingen in Reutlingen (HdF) und hat es in das ebr eingebracht.
2. In Übereinstimmung mit der Ordnung der Kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 27. Dez. 1977 (Amtsblatt Band 48 Nr. 2) ist das ebr eine rechtlich unselbstständige Einrichtung im Sinne von § 29 Abs. 1 Haushaltsordnung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen mit Sitz in Reutlingen. Der/Die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats Reutlingen vertreten das ebr und das vom ebr getragene HdF gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das ebr vertritt die Evang. Erwachsenen- und Familienbildung in den Kirchenbezirken Bad Urach-Münsingen und Reutlingen in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen.
4. Das ebr ist über die Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke in Württemberg (LageB) Mitglied der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg (EAEW), das HdF Reutlingen darüber hinaus Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft Evang. Familienbildungsstätten (LeF).

§ 2 Grundlagen

1. Das ebr und das von ihm getragene HdF arbeiten auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.
2. Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrags (Entschließung der Württ. Evang. Landessynode vom 29. März 1971, bekräftigt 1998, und Erlass des Oberkirchenrats vom 27. Dez. 1977 zur „Ordnung der Kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen“).
3. Diese Aufgaben nimmt das ebr in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11. Dez. 1975 wahr.
4. Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung vollzieht sich in folgenden Aufgabengebieten:
 - biblisch-theologische Bildungsarbeit
 - personen-orientierte Bildungsarbeit
 - gesellschaftlich-orientierte und sozialdiakonische Bildungsarbeit
 - Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

5. Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung sucht Menschen in ihren Glaubensfragen und Lebenssituationen auf und hilft zur Klärung ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Lage und Verantwortung im Licht des Evangeliums. Das Bildungswerk dient der Ergänzung und Weiterführung des Bildungsauftrages der Kirchengemeinden.
6. Das HdF dient der Familienbildung als einem wesentlichen Aspekt evangelischer Erwachsenenbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes des Landes. Es will mit seiner Arbeit in Reutlingen und darüber hinaus Familien gezielt ansprechen und sie in vielfältiger Weise durch Kurse und Einzelveranstaltungen stärken und in der Gestaltung ihres Alltags anregen. Familienbildung will Menschen in ihrem persönlichen Wachstum fördern und durch Hilfe zur Selbsthilfe zum Gelingen familiärer Beziehungen beitragen. Dabei sollen sowohl die einzelnen Familienmitglieder in allen Lebensphasen und Lebenslagen bei der selbstständigen, sozial verantwortlichen und schöpferischen Gestaltung ihres Alltags unterstützt als auch die Familie als Ganzes in ihrem gesellschaftlichen, politischen und ökologischen Umfeld gestärkt werden.

§ 3 Aufgaben

1. Das ebr hat die Aufgabe, Bildungsarbeit mit Erwachsenen, zu der wesentlich auch die Familienbildung gehört, in den Kirchengemeinden und Einrichtungen der zwei Kirchenbezirke anzuregen, zu koordinieren und zu fördern, um so ein qualifiziertes Bildungsangebot zu ermöglichen. Dies geschieht besonders durch die Zusammenarbeit mit den Leitungskreisen in den zwei Kirchenbezirken, die nach der „Ordnung für die Kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen“, Punkt 2.2 gebildet werden.
2. Es unterstützt die Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Familien sowie der Einrichtungen, Werke und Dienste in den Kirchenbezirken und in den Kirchengemeinden, die zu einer nach Inhalt und Methode qualifizierten Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Familien beitragen, und konzipiert und koordiniert die Angebote des HdF.
3. Es macht übergemeindliche Bildungsangebote für die gesamte Region und initiiert Angebote und Hilfen für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Familien in Gebieten und Sachbereichen, die nicht oder ungenügend berücksichtigt sind.
4. Es trägt und begleitet die Arbeit des HdF.

Das HdF ermöglicht Erwachsenen und Kindern einen Ort der Begegnung und der Gemeinschaft. Durch Gruppengespräche und Themen für Vorträge und Kurse wird Erwachsenen ein Ort für Orientierung angeboten. Eine professionelle Gruppenleitung legt Ressourcen frei und bringt unterschiedliche Erfahrungen ins Gespräch. Dabei haben Vorträge und Gruppen einen präventiven Charakter. Familien werden dadurch gestärkt.

5. Es erarbeitet und veröffentlicht ein koordiniertes Bildungsprogramm.
6. Es führt Bildungsveranstaltungen für Erwachsene und Familien durch.
7. Es macht Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenen- und Familienbildung.
8. Es beschafft Finanzmittel und sorgt für deren zweckentsprechende Verwendung.
9. Es erfasst die geleisteten Unterrichtseinheiten und rechnet sie ab.
10. Es kooperiert mit anderen Trägern der Erwachsenen- und Familienbildung und spricht sich mit ihnen ab.
11. Es macht Bestandsaufnahmen sowie Bedarfserhebungen und sorgt für den Erfahrungsaustausch.

12. Es hat Informationspflicht und Berichtsrecht in den Bezirkssynoden.
13. Es vertritt die evangelische Erwachsenen- und Familienbildung des ebr gegenüber den Kommunen, in der Öffentlichkeit und in der Ökumene.
14. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 - 54 Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im ebr sind

mittelbar auf der Grundlage dieser Vereinbarung:

1. die evangelischen Kirchen- und Gesamtkirchengemeinden der Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen und Reutlingen

unmittelbar auf ihren Antrag:

2. rechtsfähige Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinn von § 2 in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Familien tätig sind und ihren Sitz in den Kirchenbezirken Bad Urach-Münsingen und Reutlingen haben
3. die Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Landeskirche oder eines der beteiligten Kirchenbezirke in den Kirchenbezirken Bad Urach-Münsingen und Reutlingen Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Familien betreiben.

Anträge bedürfen der Zustimmung durch den Ausschuss für die Erwachsenen- und Familienbildung im Landkreis Reutlingen (EFA).

Bestehende Mitgliedschaften nach den Ziffern 2 und 3 bestehen nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung fort.

§ 5 Finanzierung

1. Die Aufwendungen des ebr und des von ihm getragenen HdF werden durch staatliche und kommunale Zuschüsse, durch Zuwendungen Dritter, durch Teilnehmendenbeiträge, durch sonstige Einnahmen und durch Zuweisungen der zwei Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen und Reutlingen und der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen gedeckt.
Für die Finanzierung des ebr wird von den Kirchenbezirken Bad Urach-Münsingen und Reutlingen eine Umlage in Höhe von 0,25 % am jeweiligen Zuweisungsbetrag nach den Verteilungsgrundsätzen für diese Mitgliedsbezirke erhoben.
Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen bringt die Kirchensteuerzuweisung des Evang. Kirchenbezirks Reutlingen für das HdF zur Finanzierung des ebr und des zum ebr gehörenden HdF ein.
2. Die Einnahmen und Ausgaben des ebr und des von ihm getragenen HdF sind unter einer eigenen Kostenstelle im Plan für die kirchliche Arbeit der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen zu veranschlagen. Der vom EFA aufgestellte Entwurf des Plans für die kirchliche Arbeit wird durch den Gesamtkirchengemeinderat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen festgestellt.
3. Die Rücklagen des ebr beim Evang. Kirchenbezirk Reutlingen gehen zweckgebunden auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen über.

§ 6

Ausschuss für die Erwachsenen- und Familienbildung im Landkreis Reutlingen

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des ebr und des von ihm getragenen HdF bildet die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen als Trägerin des ebr einen beschließenden Ausschuss mit dem Namen „Ausschuss für die Erwachsenen- und Familienbildung im Landkreis Reutlingen (EFA)“.
2. Mitglieder des EFA sind:
 - a) die zwei Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung des Kirchenbezirks Bad Urach-Münsingen, je eine/r aus dem Teilgebiet Bad Urach und eine/r aus dem Teilgebiet Münsingen und der/die Bezirksbeauftragte für Erwachsenenbildung des Kirchenbezirks Reutlingen, die von den Dekanen/innen beauftragt werden,
 - b) je ein von der Kirchenbezirkssynode gewähltes Mitglied des Kirchenbezirks Bad Urach-Münsingen aus dem Teilgebiet Bad Urach und aus dem Teilgebiet Münsingen sowie ein von der Kirchenbezirkssynode gewähltes Mitglied des Kirchenbezirks Reutlingen
 - c) der für die Erwachsenen- und Familienbildung zuständige Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats Reutlingen
 - d) zwei vom Gesamtkirchengemeinderat Reutlingen gewählte in der Erwachsenen- und Familienbildungsarbeit erfahrene Personen aus der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen
 - e) zwei Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats Reutlingen
 - f) der/die Kirchenpfleger/in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen
 - g) die/der Schuldekan/in der Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen und Reutlingen
- An den Sitzungen nehmen beratend teil:
 - h) der/die Geschäftsführer/in des ebr
 - i) ein/e Vertreter/in von Stift Urach
 - j) die Dekane/innen, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind
 - k) der/die Vorsitzende des Arbeitskreises der fba Metzingen, sofern er/sie nicht stimmberechtigtes Mitglied ist.
3. Der EFA hat folgende Aufgaben:
 - a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit des ebr und des vom ebr getragenen HdF einschließlich der Grundsätze für personelle und finanzielle Entscheidungen der Geschäftsführung fest.
 - b) Er berät und beschließt die Konzeption für die evangelische Erwachsenen- und Familienbildung sowohl der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden als auch der genannten Kirchenbezirke.
 - c) Er vertritt die evangelische Erwachsenen- und Familienbildung der oben genannten Kirchenbezirke in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen.
 - d) Er wählt aus seiner Mitte den/die 1. und 2. Vorsitzende/n

- e) Er erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- f) Er beschließt über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen des ebr und des vom ebr getragenen HdF im Rahmen des Stellenplans.

Die Anstellung, Entlassung und Zuruhesetzung von Mitarbeiter/innen, deren Stellen eine Grundeingruppierung bis einschließlich Entgeltgruppe 6 KAO aufweisen und von befristet beschäftigten Mitarbeiter/innen werden gemäß § 39 Abs. 1 KGO auf die/den für Erwachsenen- und Familienbildung zuständige/n Vorsitzende/n der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen, den/die Kirchenpfleger/in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und den/die Vorsitzende des EFA übertragen. Im Verhinderungsfall wird der/die für die Erwachsenen- und Familienbildung zuständige/n Vorsitzende/n vom/von der/dem anderen Vorsitzende/n des Gesamtkirchengemeinderats Reutlingen, der/die Kirchenpfleger/in von der/vom stellvertretenden Kirchenpfleger/in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der/die Vorsitzende des EFA von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die Anstellung, Entlassung und Zuruhesetzung der Geschäftsführung unterliegt der Zustimmung des Engeren Rats der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

- g) Er entwirft den Plan für die kirchliche Arbeit und berät den Rechnungsabschluss.
- h) Er erarbeitet Richtlinien für die Verteilung von kirchlichen Zuschüssen zur Förderung der Erwachsenen- und Familienbildung.
- i) Er berät über Änderungen dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung und schlägt den Vertragspartnern Änderungen vor.
- j) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis für den Plan für die kirchliche Arbeit, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung oder durch die Zuständigkeitsordnung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen auf den/die Kirchenpfleger/in der Gesamtkirchengemeinde Reutlingen oder seine/n Stellvertreter/in und den/die Vorsitzende/n des Gesamtkirchengemeinderats Reutlingen übertragen ist. Die Anweisungsbefugnis ist entsprechend den Bestimmungen bei der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen geregelt.
- k) Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung arbeitet im Rahmen der vom EFA beschlossenen Geschäftsordnung.
2. Geschäftsführung und hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen arbeiten mit den Leitungskreisen der Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen und Reutlingen zusammen.
3. Die Geschäftsführung untersteht der unmittelbaren Fachaufsicht der/des Vorsitzenden des EFA. Die Dienstaufsicht nimmt der/die zuständige Vorsitzende der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen wahr.
4. Der/die Mitarbeiter/innen des ebr und des zum ebr gehörenden HdF unterstehen der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsführung.

§ 8 Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung sind anzuwenden.

§ 9
Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg zum 1. Nov. 2014 in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner frühestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Oberkirchenrats.
3. Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung über Vermögensgegenstände, die dem ebr und dem von ihm getragenen HdF dienen, entscheidet im Streitfall der Evang. Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.
4. Änderungen sind nur mit Zustimmung aller Vertragspartner möglich.
5. Diese Vereinbarung ersetzt die Kirchenrechtliche Vereinbarung des Evang. Bildungswerks im Landkreis Reutlingen vom 20. November 2006.

Für den Evang. Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen

Bad Urach, den 10. Okt. 2014



Michael Scheiberg
Dekan

Für den Evang. Kirchenbezirk Reutlingen

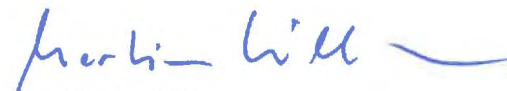
Reutlingen, den 17. Okt. 2014



Dr. Jürgen Mohr
Dekan

Für die Evang. Gesamtkirchengemeinde
Reutlingen

Reutlingen, den 13. Okt. 2014



Dr. Martin Willmann
Gewählter Vorsitzender des
Gesamtkirchengemeinderats